


<b>Anmerkung zu:</b>	LG Dortmund 2. Zivilkammer, Urteil vom 22.10.2010 - 2 O 382/09	<b>Quelle:</b>	
<b>Autor:</b>	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	<b>Norm:</b>	§ 242 BGB
<b>Erscheinungsdatum:</b>	08.02.2011	<b>Fundstelle:</b>	jurisPR-VersR 2/2011 Anm. 2
		<b>Herausgeber:</b>	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

## Auswege bei Versäumung der Frist zur ärztlichen Feststellung einer unfallbedingten Invalidität

### Orientierungssatz zur Anmerkung

**Das Berufen des Versicherers auf eine nicht fristgerechte ärztliche Invaliditätsfeststellung ist treuwidrig, wenn sich aus den Umständen ein Belehrungsbedarf des Versicherungsnehmers ergibt.**

#### A. Problemstellung

Voraussetzung einer Schadensregulierung im Hinblick auf eine Invaliditätsleistung ist zunächst, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Invaliditätseintritt in Kenntnis setzt und die vertraglich vereinbarte Invaliditätsleistung geltend macht. Um in eine Leistungsprüfung eintreten zu können, bedarf der Versicherer regelmäßig weitergehender Informationen, aus denen sich ergibt, in welcher Art und Weise sich der in Rede stehende Unfall auf die Leistungsfähigkeit ausgewirkt hat. Erst auf der Grundlage dieser Informationen, welche grundsätzlich nur ein Arzt zu erteilen vermag, kann der Versicherer in eine konkrete Leistungsprüfung eintreten.

Vor dem Hintergrund, dass mit zunehmendem Zeitablauf die Kausalität des Unfalls für die eingetretene Invalidität immer schwerer zu überprüfen ist, besteht ein berechtigtes Interesse des Versicherers, zeitnah über den Invaliditätseintritt informiert zu werden. Daher sehen die Musterbedingungen Fristen sowohl für die Geltendmachung der Invalidität als auch deren ärztliche Feststellung vor. Danach kann eine Invaliditätsleistung nur beansprucht werden, wenn diese binnen 15 Monaten nach dem Unfallereignis ärztlich festgestellt ist. Ferner hat der Versicherungsnehmer binnen gleicher Frist die Invalidität gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Entsprechende Regelungen finden sich in sämtlichen Bedingungswerken der Versicherer, wobei allerdings die Länge der Fristen variieren kann.

#### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Auf eine Unfallanzeige des Klägers, der bei einem Motorradunfall eine Oberschenkelfraktur erlitten hatte, wies der Versicherer auf die Voraussetzungen einer Invaliditätsleistung und dabei u.a. auf die Frist zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung hin. Noch vor Fristablauf machte der Kläger „Schadensersatzansprüche“ geltend, da ein Folgeschaden eingetreten sei. Ferner bat er um Mitteilung, welche Informationen die Versicherung in diesem Zusammenhang benötige. Hierauf bat der Versicherer um Übersendung eines Invaliditätsattests, ohne erneut auf die Notwendigkeit der Fristeinhaltung hinzuweisen. In der Folgezeit wurde seitens des behandelnden Arztes eine Invalidität festgestellt, allerdings erst einige Wochen nach Fristablauf. Hierauf lehnte der Versicherer Leistungen ab.

Nach Auffassung des LG Dortmund war das Berufen auf den Fristablauf treuwidrig. Denn aufgrund des Schreibens des Klägers, mit welchem er auf einen Folgeschaden hingewiesen und nachfragt hatte, welche Informationen der Versicherer benötige, sei diesem deutlich geworden, dass ein Belehrungsbedürfnis im Hinblick auf den drohenden Fristablauf bestehe. Der Versicherer könne sich auch nicht darauf berufen, bereits im Anschluss an die Unfallanzeige einen entsprechenden Hinweis erteilt zu haben. Denn aus der konkreten Nachfrage des Klägers kurz vor Fristablauf habe sich ergeben, dass ungeachtet dessen ein entsprechender Belehrungsbedarf bestehe.

#### C. Kontext der Entscheidung

Seit einer Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Jahr 1978 (BGH, Urt. v. 28.06.1978 - IV ZR 7/77 - VersR 1978, 1036) wird die 15-Monatsfrist des § 7 I (1) AUB 88/94 / Ziff. 2.1.1.1 AUB 99/2008, innerhalb derer die Invalidität ärztlich festgestellt sein muss, höchstrichterlich durchgängig als Anspruchsvoraussetzung angesehen (BGH, Urt. v. 30.11.2005 - IV ZR 154/04 - VersR 2006, 352; BGH, Urt. v. 23.02.2005 - IV ZR 273/03 - VersR 2005, 639; BGH, Urt. v. 19.11.1997 - IV ZR 348/96 - VersR 1998, 175; BGH, Urt. v. 05.07.1995 - IV ZR 43/94 - VersR 1995, 1179; BGH, Urt. v. 24.03.1982 - IVa ZR

226/80 - VersR 1982, 567). Dem hat sich die obergerichtliche Rechtsprechung angeschlossen (OLG Koblenz, Beschl. v. 11.09.2008 - 10 U 234/08 - VersR 2010, 62; OLG Düsseldorf, Urte. v. 07.04.2009 - 4 U 39/08 - VersR 2010, 61; OLG Rostock, Urte. v. 24.04.2009 - 5 U 263/08 - MDR 2009, 1170; OLG Hamm, Urte. v. 16.02.2007 - 20 U 219/06 - VersR 2007, 1361; OLG Brandenburg, Urte. v. 12.07.2006 - 4 U 24/06; OLG Saarbrücken, Urte. v. 03.11.2004 - 5 U 190/04 - 26 - VersR 2005, 929; OLG Celle, Urte. v. 22.01.2004 - 8 U 130/03 - VersR 2004, 1258; OLG Frankfurt a.M., Urte. v. 09.10.2002 - 7 U 224/01 - VersR 2003, 361). Diese Qualifizierung der Frist zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung als Anspruchsvoraussetzung hat zur Folge, dass im Falle der Fristversäumung der Anspruch bereits nicht zur Entstehung gelangt. Demzufolge steht dem Versicherungsnehmer auch nicht der Nachweis offen, die fristgerechte Feststellung der Invalidität durch einen Arzt sei unverschuldet unterblieben (BGH, Urte. v. 30.11.2005 - IV ZR 154/04 - VersR 2006, 352; OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2006 - 20 U 81/06 - ZfSch 2007, 224; OLG Hamm, Urte. v. 20.08.2003 - 20 U 18/03 - VersR 2004, 187; OLG Koblenz, Beschl. v. 23.03.2001 - 10 W 88/01 - VersR 2002, 430; OLG Koblenz, Urte. v. 27.08.1999 - 10 U 1848/98 - NVersZ 2000, 174). Folglich sind Leistungsansprüche im Fall der Fristversäumung grundsätzlich ausgeschlossen.

Um besonderen Härten entgegenzuwirken, lässt die Rechtsprechung unter bestimmten Umständen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben das Fehlen der fristgerechten ärztlichen Invaliditätsfeststellung unbeachtlich sein. So sei das Berufen auf den Fristablauf rechtsmissbräuchlich, wenn die Invalidität unzweifelhaft binnen eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und ihre Dauerhaftigkeit wie z.B. beim Verlust von Organen evident (BGH, Urte. v. 05.07.1995 - IV ZR 43/94 - VersR 1995, 1179) oder jedenfalls möglich bzw. nicht fernliegend (OLG Frankfurt a.M., Urte. v. 20.06.2007 - 7 U 21/07 - VersR 2008, 248; OLG Frankfurt a.M., Urte. v. 09.10.2002 - 7 U 224/01 - VersR 2003, 361) ist. Entsprechendes wird angenommen, wenn unveränderliche, unfallbedingte Gesundheitsschäden rechtzeitig ärztlich festgestellt worden sind, nicht jedoch die daraus sich ergebende Invalidität (BGH, Urte. v. 05.07.1995 - IV ZR 43/94 - VersR 1995, 1179), oder wenn Befunde eine Invalidität zwar nicht ausdrücklich erwähnen, jedoch auf sie hinweisen (OLG Düsseldorf, Urte. v. 07.04.2009 - 4 U 39/08 - VersR 2010, 61). Treuwidrig handele der Versicherer auch, wenn er innerhalb der Frist zur ärztlichen Feststellung ein Gutachten einholt, ohne den Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass dieser unbeschadet dessen selbst für eine fristgerechte ärztliche Feststellung der Invalidität zu sorgen hat (BGH, Urte. v. 30.11.2005 - IV ZR 154/04 - VersR 2006, 352; BGH, Urte. v. 23.02.2005 - IV ZR 273/03 - VersR 2005, 639; OLG Nürnberg, Urte. v. 21.03.2002 - 8 U 2788/02 - VersR 2003, 846; vgl. auch OLG Oldenburg, Urte. v. 14.07.1999 - 2 U 97/99 - VersR 2000, 843). Generell sei ein Berufen auf den Fristablauf treuwidrig, wenn dem Versicherer bereits vor Fristablauf ein Belehrungsbedarf des VN hinsichtlich der zu wahrenen Frist deutlich werde, er aber gleichwohl eine solche Belehrung unterlässt. Auch nach Fristablauf eintretende Umstände könnten die Fristversäumnis nach Treu und Glauben unbeachtlich sein lassen. Dies sei der Fall, wenn sich der Versicherungsnehmer auf Veranlassung des Versicherers umfänglichen, mit erheblichen körperlichen und seelischen Unannehmlichkeiten verbundenen ärztlichen Untersuchungen unterzieht, ohne zuvor auf den Fristablauf hingewiesen worden zu sein (BGH, Urte. v. 28.06.1978 - IV ZR 7/77 - VersR 1978, 1036; OLG Hamm, Urte. v. 16.02.2007 - 20 U 219/06 - VersR 2007, 1361; OLG Naumburg, Urte. v. 13.05.2004 - 4 U 165/03 - VersR 2005, 970; OLG Celle, Urte. v. 22.01.2004 - 8 U 130/03 - VersR 2004, 1258). Auch wenn der Versicherer nach Fristablauf Ermittlungen einleitet und erklärt, den Umfang der Invalidität erst nach Abschluss der angefangenen Behandlung prüfen zu können, soll dieser sich aufgrund des damit geschaffenen Vertrauenstatbestandes nicht mehr auf den Fristablauf berufen können (KG Berlin, Urte. v. 04.03.2003 - 6 U 305/01 - RuS 2004, 210).

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Diese seit mehr als drei Jahrzehnten vorherrschende Rechtsprechung eröffnet dem jeweils angerufenen Gericht einen weitgehenden Beurteilungsspielraum, die Klage bereits wegen fehlender fristgerechter Invaliditätsfeststellung abzuweisen oder die Fristeinhaltung über § 242 BGB für unbeachtlich zu erklären. Dies mag der Einzelfallgerechtigkeit dienen, doch resultiert hieraus eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit. Darüber hinaus stößt sie im Hinblick auf die Qualifizierung der fristgerechten ärztlichen Invaliditätsfeststellung als Anspruchsvoraussetzung auf dogmatische Bedenken. Das zur Entscheidung aufgerufene Gericht muss nämlich im Rahmen der Schlüssigkeitprüfung feststellen, ob diese tatbestandliche Voraussetzung des geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung einer Invaliditätsleistung vorliegt (OLG Naumburg, Urte. v. 13.05.2004 - 4 U 165/03 - VersR 2005, 970). Entsprechender Einwendungen des Versicherers, die Klage sei wegen fehlender Tatbestandsvoraussetzungen unschlüssig, bedarf es also nicht, da das Vorliegen der zur Begründung des Klageanspruchs erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen ist (Marlow/Tschersich, RuS 2009, 441, 449).

Angesichts der jahrzehntelangen, weitgehend unangefochtenen Rechtsprechung des BGH ist jedoch nicht zu erwarten, dass hiervon künftig abgewichen werden wird.

**E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung**

Die Entscheidung des LG Dortmund ist zu einem im Jahr 2007 eingetretenen Versicherungsfall ergangen. Zu den Auswirkungen des seit dem 01.01.2008 gültigen VVG siehe Jacob, jurisPR-VersR 2/2010 Anm. 4.

© juris GmbH